

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 124 (1958)
Heft: 4

Artikel: Panzerübungsplätze im Ausland und Neutralität
Autor: Aeppli, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Panzerübungsplätze im Ausland und Neutralität

Von Major O. Aeppli

Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß die Ausbildung von Panzerverbänden aller Stufen *geeignetes Übungsgelände* voraussetzt. Irgendwelche Gefechtsübungen mit mittleren und schweren Panzern können im Hinblick auf die großen Landschäden und die Behinderung des Zivilverkehrs nur auf bundeseigenem Gelände durchgeführt werden. Auf öffentlichen Straßen sind nur mehr oder weniger friedensmäßige Verschiebungsübungen möglich, während privates Gelände praktisch gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Dagegen gibt man sich gelegentlich nicht Rechenschaft darüber, *welches Ausmaß* solche Plätze haben müssen. Ein entwickelter Panzerzug beansprucht in Linie eine Breite von 300–400 m, im Keil oder in Staffel eine solche von 200–300 m. Eine Panzerkompanie mit drei Panzer- und zwei Panzer-grenadierzügen bedarf einer Breite von zirka 500–1000 m. Für den Einsatz einer Abteilung wird man mindestens mit der doppelten Breite rechnen müssen. Dazu kommen die beteiligten motorisierten Infanterie-Verbände und die Hilfswaffen.

Diese Zahlen beziehen sich auf die reine Frontbreite eines Verbandes. Der zur Verfügung stehende Raum muß aber bedeutend größer sein. Zunächst wird auch das beste Gelände nicht überall in gleicher Weise für Panzer geeignet sein, so daß dem Verband ein gewisser Spielraum zur Verfügung stehen muß. Sodann haben wir uns bisher meist damit begnügt, die *Zusammenarbeit von Panzern und Infanterie*, zum mindesten auf Seite der Panzer, als reines Gefechtsexerzieren durchzuführen. Gegen dieses Verfahren ist in einem ersten Stadium der Ausbildung nichts einzuwenden; es hat es uns gestattet, mit einem Minimum an Geländeansprüchen auszukommen, indem die Piste eines jeden Panzers zum vorneherein in ausgeklügelter Anpassung an die wenigen Hektaren Raum bis ins Detail festgelegt worden ist. Gefechtsexerzieren stellen aber nur eine erste Stufe der Ausbildung dar. Abgeschlossen ist die Zusammenarbeit zwischen Infanterie und Panzern erst, wenn sie das Stadium der Gefechtsübung unter freier Führung erreicht hat. Dazu braucht es aber Übungsplätze, die geländemäßig die Wahl zwischen mehreren Lösungen zulassen.

Weitere Geländeansprüche ergeben sich daraus, daß die Zusammenarbeit zwischen Panzern und Infanterie zum mindesten bis zur Stufe der Abteilung auch als Gefechtsschießen durchgeführt werden muß. Beim Ein-

satz von mittleren Panzern ist eine Schußdistanz von 4 km anzustreben. Dabei müssen *Feuer und Bewegung* verbunden werden können, und es muß das Gelände eine taktische Annahme gestatten, bei der die Panzer aus verschiedenen Stellungen mehrmals hintereinander und taktisch richtig auf nicht zu gekünstelte Ziele zum Schusse gelangen. Das Schießgelände muß den bei uns sehr weitgehenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, was neben dem eigentlichen Übungsgelände größere Sicherheitsräume voraussetzt. Beispielsweise sei erwähnt, daß gemäß Reglement «Sicherheitsvorschriften für Gefechtsübungen» beim Schießen mit Panzerjägern und bei flachem Auftreffen der Geschosse ein Gebiet von zirka 6 km Tiefe und Breite, vom Ziel aus gemessen, durch Prellschüsse gefährdet ist.

Die Zusammenarbeit zwischen Infanterie- und Panzerverbänden muß mindestens bis zum Panzerregiment geführt werden. Dies gilt nicht nur für die sogenannte bewegliche Konzeption, sondern auch für den Minderheitsvorschlag der SOG, der ja ebenfalls mit Eingreifverbänden von der Stärke einer kombinierten Brigade rechnet. Wenn man die Aufstellung derartiger Truppenkörper postuliert, muß man auch die Möglichkeit für ihre Ausbildung, und zwar nicht nur am Sandkasten oder mit Attrappen, schaffen. Fehlen diese Ausbildungsmöglichkeiten, so wäre die Aufstellung solcher Verbände ebensowenig sinnvoll wie die Anschaffung von Flugzeugen, mit denen in Friedenszeiten nur Rollversuche auf der Betonpiste durchgeführt werden könnten. Oder würde es uns einfallen, von kriegsmäßig ausgebildeten Regimentern zu sprechen, wenn wir beispielsweise infolge Benzinmangels innerhalb eines Motordragoner-Regimentes nur Übungen im Zugverband durchführen oder innerhalb eines Artillerie-Regimentes zur Schonung der Munitionsvorräte oder aus irgend welchen anderen Gründen nur Schießen mit Einzelgeschützen abhalten könnten?

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß für eine zweckmäßige Panzer-Infanterie-Ausbildung ein Raum von 4–6 km Breite und 12–16 km Tiefe, insgesamt also 50–90 km², notwendig ist. Verglichen mit ausländischen Verhältnissen sind diese Zahlen bescheiden. Dabei sollten gerade bei uns die äußeren Voraussetzungen für die Ausbildung besonders günstig sein, indem wir ja ohnehin infolge unseres Milizsystems mit besonderen Ausbildungsschwierigkeiten zu kämpfen haben.

Der in der Ajoie nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten endlich gesicherte Waffenplatz weist eine durchschnittliche Breite von etwas über einen Kilometer und eine Länge von zirka 10 km auf. Die vom Bund zu erwerbende Fläche beträgt insgesamt 8,5 km². Es ist selbstverständlich nichts gegen diesen Waffenplatz gesagt, der äußerst wertvolle Dienste leisten wird und dessen Beschaffung dringend war.

Aus den bisherigen Erfahrungen wird man leider den Schluß ziehen müssen, daß Plätze von der Größenordnung von 50–90 km² in der Schweiz nicht zu beschaffen sind. Nachdem nun aber die Ausbildung moderner Verbände nur auf derartigen Übungsgebieten möglich ist, kommt einzig und allein die *Beschaffung solcher Plätze im Ausland* in Frage. Ähnliche Probleme beschäftigen im übrigen auch andere Waffengattungen, wie beispielsweise Raketen und Fernlenk Waffen.¹

Dabei stellt sich sofort die Frage, ob die Benützung von Übungsplätzen im Ausland mit den *Grundsätzen der Neutralität* vereinbar ist, an denen die Schweiz mit kurzen Unterbrechungen seit dem 16. Jahrhundert festgehalten hat und an denen sie auch weiterhin unter allen Umständen festhalten wird.

Neutralität ist der Inbegriff der mit dem Neutralitätszustand verbundenen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Neutralität in diesem Sinn heißt also *Neutralitätsrecht*. Dieser Rechtsbegriff umfaßt das völkerrechtliche Verhältnis zwischen kriegführenden und nichtkriegführenden Staaten, welches durch die unparteiische Haltung des neutralen Staates bei den kriegerischen Auseinandersetzungen gekennzeichnet ist. Die Neutralität als Rechtsbegriff ist somit eine Begleiterscheinung des *Krieges* und ohne Krieg nicht denkbar. Dem entspricht die Formulierung des geltenden Völkerrechtes, wie sie im V. und XIII. Haager-Abkommen über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte im Falle des Land- und Seekrieges und dem daneben geltenden, sich ständig weiter entwickelnden gewohnheitsrechtlichen Völkerrecht ihren Niederschlag gefunden hat. Die Haager-Abkommen setzen den Krieg voraus und stellen keine Regeln für Friedenszeiten auf. Aber auch das ungeschriebene Neutralitätsrecht betrachtet die Periode des Friedens nur unter dem Gesichtspunkt des nachfolgenden Krieges und untersagt daher alles, aber auch nur das, was einem Staat die Stellung eines Neutralen im nachfolgenden Kriege verunmöglichen würde, wie namentlich den Abschluß von Bündnissen oder Verträgen, welche die Teilnahme an einem Krieg als Möglichkeit oder als Rechtspflicht vorsehen. Von dieser indirekten Auswirkung abgesehen, *hat ein neutraler Staat völkerrechtlich in Friedenszeiten keine Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit auf sich zu nehmen.*

In Friedenszeiten kann somit offensichtlich ein Verstoß gegen die Grundsätze des Neutralitätsrechtes in Abmachungen über die Benützung fremder Übungsplätze nicht liegen, und es hindert uns nichts daran, solche Abmachungen zu treffen. Aber auch in Kriegszeiten dürften sich im Hinblick auf das Neutralitätsrecht als völkerrechtlicher Begriff keine Schwierigkeiten ergeben, würde es doch für den Fall der Verwicklung des betreffenden Landes

¹ Vgl. NZZ vom 16. Februar 1958, Blatt 7: Die Luftraumverteidigung der Schweiz.

in einen Krieg dem Gebot der Vernunft entsprechen, auf die Benützung solcher Übungsplätze für die Dauer des Krieges oder wenigstens für so lange zu verzichten, als wir selbst unsere Neutralität bewahren können. Im übrigen würden in einem solchen Fall wohl schon die äußeren Umstände eine Weiterbenützung verunmöglichen. *Unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechtes ist daher die Benützung im Ausland liegender Übungsplätze unbedenklich.*

Gerade auf dem Gebiete des fließenden, weitgehend unkodifizierten Völkerrechtes kann es nun aber bei dieser rein rechtlichen Betrachtung nicht sein Bewenden haben, sondern es erlangt die Frage nach dem, was über das Recht hinausgeht oder gerade noch mit ihm vereinbar ist, besondere Bedeutung. Es ist daher die Aufrechterhaltung der Neutralität in einer Welt der internationalen Gegensätze nicht nur eine juristische, sondern auch eine *komplexe politische Frage*. Für die Behauptung der Neutralität kommt es neben der Beachtung der Rechtspflichten auf die gesamte Politik eines Staates in seinem Verhältnis zu den möglichen Gegnern in einem Krieg und zu den Kriegführenden an. Es spielt daher nicht nur das Neutralitätsrecht, sondern auch die *Neutralitätspolitik* eine wesentliche Rolle. Diese Neutralitätspolitik beginnt im Gegensatz zum Neutralitätsrecht nicht erst im Kriegsfall, sondern beschlägt den ganzen Kreis von komplexen Fragen und Verhaltensmaßnahmen, denen ein Staat Beachtung schenken muß, der im Kriegsfall Anspruch auf Neutralität erhebt. Dabei hat ein dauernd neutraler Staat wie die Schweiz ganz besonderen Anlaß, durch seine Politik sich mehr als den strikten Rechtsanspruch auf Achtung der Neutralität im Kriegsfall zu sichern. Er wird vielmehr seine dauernde Politik schon in Friedenszeiten darauf ausrichten müssen, das allgemeine Vertrauen der Völkergemeinschaft zu erwerben und wird deshalb manches unterlassen, was er von Rechts wegen tun dürfte. Gerade weil es aber hier nicht um Rechtsfragen, sondern um solche des *politischen Ermessens* geht, müssen wir darauf beharren, daß nicht Regeln politischer Klugheit, über deren Anwendung wir auf Grund unseres Selbstbestimmungsrechtes frei entscheiden, in völkerrechtliche Pflichten umgedeutet werden. Unser Land muß daher das Recht für sich in Anspruch nehmen, über alles, was jenseits des eigentlichen Neutralitätsrechtes liegt, in eigener Verantwortung zu befinden.²

Beim Entscheid der Frage, inwieweit die Rücksichtnahme nicht auf das Neutralitätsrecht, wohl aber auf die Neutralitätspolitik uns von der Benüt-

² Vgl. zu den Fragen des Neutralitätsrechtes und der Neutralitätspolitik: Huber, Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik, SJIR 1948, S. 9 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund; Straeßle, «Die Entwicklung der schweizerischen Neutralität»; Ruck, «Schweizerisches Staatsrecht», S. 322 ff.

zung im Ausland liegender Übungsplätze abhalten könnte, ist in erster Linie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß wir uns dem Grundsatz der *bewaffneten Neutralität* verschrieben haben. Sie umfaßt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zur militärischen Landesverteidigung, indem die durch eine kriegerische Aktion gegen unser Land mitbedrohten Drittstaaten erwarten dürfen, daß wir einen solchen Angriff nach besten Kräften abwehren. Diese Pflicht zur militärischen Landesverteidigung schließt zwar nicht die Verpflichtung ein, *jeden* Wettlauf der Großmächte in der technischen Rüstung, beispielsweise auf dem Gebiete der Luftraumverteidigung, mitzumachen. *Wohl aber umfaßt sie die Pflicht zur Schaffung und zum Unterhalt einer modernen Armee.* Bringt es nun aber die Entwicklung mit sich, daß diese moderne Armee nur auf im Ausland liegenden Übungsplätzen ausgebildet werden kann, so kann die Benützung solcher Plätze nicht in Widerspruch zur Neutralitätspolitik stehen.

Unsere Neutralitätspolitik auferlegt uns, bei Abmachungen mit fremden Staaten über die Benützung von Übungsplätzen alles zu vermeiden, was auf eine Parteinahme zugunsten einer Seite in einem möglichen Kriege oder auf eine Begünstigung einer zukünftigen Kriegspartei hinauslaufen könnte. Diese Bedingungen könnten ohne allzu große Schwierigkeiten erfüllt werden.

Die Verwendung solcher Waffenplätze bedingt zunächst den Transport von Truppen über ausländisches Gebiet. Wenn bei diesen Transporten dafür gesorgt wird, daß keine Kontaktnahme der eigenen Truppen mit denjenigen der betreffenden fremden Staaten erfolgt, bestehen unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspolitik keine Bedenken. Dahingehende Vereinbarungen sind nicht neu, räumte doch beispielsweise der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet vom 27. Juli 1852 den beiden Vertragsparteien das Recht ein, geschlossene Truppenverbände über das Gebiet des anderen Staates zu transportieren, wobei lediglich vorgeschrieben war, daß solche Transporte zum voraus anzumelden waren, daß die betreffenden Züge das fremde Gebiet ohne Anhalten durchfahren mußten, daß pro Zug nicht mehr als 1000 Mann oder eine Batterie Artillerie nebst Bedeckungstruppen befördert werden durften usw. Dabei konnten beide Vertragsparteien den Truppentransport über ihr Gebiet jederzeit untersagen, wenn dadurch die Neutralität des betreffenden Landes gefährdet worden wäre.³ Derartige Vereinbarungen über Bahntransporte wä-

³ BS 13, S. 265. Auf dieses Transportrecht haben die beiden Vertragsparteien in der Folge verzichtet; später ist es in reduziertem Ausmaß für kleinere, unbewaffnete Ab-

ren auch heute denkbar. Bahntransporte hätten überdies den Vorteil, daß in geschlossenen Zügen relativ entfernt liegende Plätze erreicht werden könnten. Mit der Neutralitätspolitik vereinbar erscheinen aber auch analoge Abmachungen über Bewegungen auf der Straße, wobei für diesen Fall wohl dafür gesorgt werden müßte, daß solche Straßen dem übrigen Verkehr des betreffenden Landes entzogen, vom Umgelände abgeschlossen und ausschließlich der Schweiz reserviert wären. Praktisch könnte es sich daher nur um relativ kurze Strecken handeln.

Die Benützung der Übungsplätze selbst hätte einerseits auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen (Kauf oder Pacht) und anderseits auf Grund von staatsvertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen. Dabei käme es unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspolitik in erster Linie darauf an, auch nur den Anschein einer Anlehnung an eine ausländische Macht zu vermeiden. Überdies dürften die auf dem Gelände zu errichtenden Installationen keine Hilfe für den betreffenden ausländischen Staat darstellen, und es dürfte diese ausländische Macht nicht anderweitig Vorteile aus der Anwesenheit schweizerischer Truppen auf diesem Übungsgebiet ziehen. Diese Voraussetzungen wären erfüllt, falls die zu treffenden Vereinbarungen eine Kontaktnahme unserer Truppen mit denjenigen des Auslandes eindeutig ausschließen und die Benützung des Platzes für alle anderen Zivil- und Militärpersonen gesperrt würde. Die entsprechende Kontrolle müßte schweizerischen Organen obliegen. Durch Umzäunung oder ähnliche Maßnahmen wäre eine Kontaktnahme auch praktisch auszuschließen. In den staatsvertraglichen Abmachungen wäre überdies die schweizerische Zuständigkeit für alle Delikte vorzusehen, die auf diesem Gebiet von schweizerischen Militärpersonen begangen werden.⁴ Größere Waffen- und Munitionsbestände dürften auf diesem Gebiete nicht unterhalten werden. Bei solchen Abmachungen wäre allerdings teilweise Neuland zu beschreiten, indem hier nur im zivilen Sektor Präzedenzfälle bestehen.⁵

teilungen wieder gewährt worden. Wenn bei diesem Verzicht Neutralitätsüberlegungen eine Rolle gespielt haben, so bezogen sich diese Bedenken nicht auf das Recht der Schweiz zur Ausführung, sondern auf die Pflicht zur Duldung solcher Transporte. Die damaligen Überlegungen sind daher für das heute zur Diskussion stehende Problem ohne Bedeutung.

⁴ Bei den bisherigen staatsvertraglichen Vereinbarungen im Eisenbahnwesen stellt das betreffende Gebiet demgegenüber strafrechtlich Inland desjenigen Staates dar, in dessen Grenzen es liegt.

⁵ Zum Beispiel französisch-schweizerischer Staatsvertrag über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim vom 4. Juli 1949 (AS 1950, S. 1299), sowie ferner die Verträge über die Benützung von Bahnanlagen.

Auch wenn somit die Benützung im Ausland gelegener Übungsräume sowohl mit dem Neutralitätsrecht, als auch mit den von uns bestimmten Grundsätzen der Neutralitätspolitik vereinbar ist, so mögen solche Abmachungen trotz allem in Zukunft einmal von einem Übelwollenden propagandistisch gegen uns ausgewertet werden. Dieser Gedanke darf uns indessen nicht schrecken. Wir brauchen in dieser Frage nur auf unser eigenes Gewissen und unsere eigene Überzeugung abzustellen und werden dabei die geschlossene Meinung aller frei denkenden Länder hinter uns haben. Im übrigen mag uns in einem solchen Falle die bittere Erfahrung anderer Staaten zum Troste dienen, daß der Starke, der den Schwachen mit einem unprovokierten Angriff überziehen will, mit Scheinargumenten ja ohnehin nicht verlegen zu sein pflegt.

Wir müssen alle Konsequenzen, die die Entwicklung unserer Landesverteidigung mit sich bringt, auf uns nehmen, auch wenn wir dabei neue und ungewohnte Wege beschreiten. Wer für eine moderne Konzeption der Armee eintritt, muß auch für die Schaffung des dafür erforderlichen Übungsgeländes eintreten. Schrecken wir dabei vor großzügigen Lösungen zurück und klammern wir uns an das «Althergebrachte, immer so Gemachte», so werden wir unsere Verbände nie auf ein kriegstaugliches Niveau bringen. Die Auffassung, wir Schweizer brächten diese Ausbildung mit einfacheren Mitteln und billiger als das Ausland zustande, würde sich im Kriegsfall bitter rächen.

Soldat und Technik

Von Hptm. René Gurtner

Einer Armee steht als nicht wegzudenkende Begleiterin die Wehrtechnik zur Seite. Die auftretenden Friktionsmöglichkeiten aus der Problemstellung «Soldat und Technik» sind unausweichlich gegeben. Der Antagonismus «Mensch und Technik» erheischt allgemein die Suche nach einer Synthese, und das Verhältnis des Soldaten zur Wehrtechnik ist Gegenstand ernsthafter Untersuchungen all jener, die sich mit der Erziehung, der Ausbildung und der Führung von Wehrmännern zu beschäftigen haben. Der Versuch, die Wehrtechnik vom allgemeinen soldatischen Handwerk säuberlich trennen zu wollen, bedeutet unseres Erachtens ein Verkennen der technischen Situation unserer Zeit. Wir erwähnen diese Ansicht nur deshalb, weil wir mehrmals in Diskussionen und Dispositionen dieses Verhaftetsein an traditionell Herkömmliches herauslasen, ohne allerdings von einer festen Grundlage begrifflicher Vorstellungskraft der Beteiligten dem «Früheren» gegenüber